



Zur Förderung medizinischer Versorgung in abgelegenen Gebieten e.V.

Satzung

In der Fassung vom 09.Juli 2011

§1 Name

Der Name des Vereins lautet "**Vor Ort!** Zur Förderung medizinischer Versorgung in abgelegenen Gebieten". Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.

§2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Brühl.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

Der Verein trägt zur Verbesserung von diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung in abgelegenen Gebieten, Katastrophengebieten und Krisenregionen vornehmlich in Entwicklungsländern bei. Außerdem ist die besondere Maxime der Organisation, dass insbesondere den Armen in der Bevölkerung Zugang zu gesundheitlicher und sozialer Versorgung in angemessenem Rahmen ermöglicht wird.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Der Verein führt in den Zielgebieten unmittelbar Projekte bzw. Programme durch, die der Sicherung der sozialen und/oder medizinischen Versorgung der Bevölkerung dienen.
- b) Der Verein unterstützt lokale Initiativen und Institutionen bei der Umsetzung von Maßnahmen, Projekten oder Programmen, die der Sicherung der sozialen und/oder medizinischen Versorgung der Bevölkerung dienen.
- c) Der Verein informiert im deutschsprachigen Raum über die Arbeit der durchgeführten und unterstützten Projekte in den einzelnen Regionen.
- d) Der Verein verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Der Verein legt Rechenschaft über die Verwendung von Spendengeldern vor Ort ab (gem.§63 Abs.3 AO). Diese dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- f) Der Verein steht in Kontakt mit den Projekten vor Ort und ist informiert über Entwicklung und Bedürfnisse der Projekte.

- g) Diese Maßnahmen werden den Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht zuwiderlaufen.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein unterstützt die Entwicklungshilfe (nach § 52 Abs. 2 Nr.1 AO anerkannte Gemeinnützigkeit). Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, die sich auf einen großen Teil der Weltbevölkerung beziehen, die das Menschenrecht auf Gesundheit nicht oder nur unzureichend genießen können. Die Förderung der Gesundheit in den Gebieten der Projekte und die Auseinandersetzung der Mitglieder und Förderer mit den anfallenden Lösungsmöglichkeiten stehen im Zentrum. Der Verein bietet kostenfreie Schulungen und Gesundheitsberatung sowie weitere in §3 genannte Leitungen an.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Verein erzielt keine Gewinne. Bei Auflösung des Vereins werden die Mittel einem gemeinnützigen Zweck zugeführt (Ärzte ohne Grenzen).

§5 Mittel

- a) Der Verein finanziert sich aus den geleisteten Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden.
- b) Der Verein wird seine Mittel unmittelbar und zeitnah den satzungsgemäßen Zwecken zuführen.
- c) Unterschriftsberechtigt für Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10 Abs.3 EStG sind der Schatzmeister, der Vorsitzende des Vorstands sowie sein Stellvertreter.
- d) Bei Ausgaben bis 500,00 Euro genügt eine Unterschrift. Berechtigte Personen sind: Schatzmeister und die Mitglieder des Vorstandes sowie durch den Vorstand berechnigte Mitglieder.
- e) Bei Ausgaben über 500,00 Euro sind zwei Unterschriften zu leisten. Berechnigte Personen sind: Schatzmeister und Mitglieder des Vorstandes sowie durch den Vorstand berechnigte Mitglieder.

§6 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verein erwerben natürliche und juristische Personen, die durch schriftliche Bekundung ihres Interesses an der Unterstützung von Hilfsprojekten einen Beitrittsantrag stellen.
- b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, eine Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar und muss nicht begründet werden.
- c) Die Mitgliedschaft ist nach § 38 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem Anderen übertragen werden.
- d) Jährliche Mitgliedschaftsbeiträge:
 - Der reduzierte Mitgliedsbeitrag (z.B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner, etc.) beträgt mindestens € 12,50 pro Jahr.
 - Der volle Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 25,00 pro Jahr

§7 Arten der Mitgliedschaft

- a) Es wird unterschieden zwischen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- b) Mitglieder sind stimmberechtigt und entrichten den in § 6 d) beschriebenen Beitrag.
- c) Fördermitglieder werden über die Aktionen des Vereins informiert und sind eingeladen, an den Aktionen des Vereins teilzunehmen. Fördermitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag, sie unterstützen den Verein durch freiwillige Spenden.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Abmeldung zum ersten Werktag des folgenden Monats.
- b) Sie endet mit dem Tod des Mitglieds.
- c) Sie endet dann, wenn einem Mitglied aufgrund schwerer Vergehen gegen die Satzung des Vereins mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes die Mitgliedschaft aufgekündigt wird.

§9 Mitgliederversammlung

- a) Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Zu ihren Aufgaben gehören die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstands. Mitgliederversammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern den Versammlungsleiter.
- b) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.
- c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- d) Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- e) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- f) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen ein oder zwei Rechnungsprüfer.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Der Vorstand wird erstmalig auf der konstituierenden Sitzung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Weitere Vorstandsmitglieder

können gewählt werden. Auch die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, sie können nur Ersatz für tatsächliche Auslagen verlangen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Darüber hinaus kann für Tätigkeiten gemäß §3 der Satzung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig mit den Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Zuständigkeiten des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Vorlage eines Wirtschafts- und Aktionsplans.
- d) Verwaltung und Verteilung der Spenden.
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Sowie weitere Entscheidungen, die die Belange des Vereins betreffen.
- h) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung von 2 Vorstandmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, notwendig.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins durch 2/3-Mehrheit aller Mitglieder ist das Guthaben des Vereins ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die im öffentlichen Gesundheitswesen aktiv sind. (Ärzte ohne Grenzen).

Brühl, den 09.07.2011

Roland Nocke
Vorstandsvorsitzender